



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Rechnungslegung und ihre Anforderungen an die  
Unternehmensorganisation  
Zur Erforderlichkeit und Ausgestaltung eines wirksamen  
Compliance-Systems zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen  
Rechnungslegung“**

Dissertation vorgelegt von Kian Böhmer

Erstgutachter: Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhard Dannecker

Zweitgutachter: Prof. Dr. Jan Schuhr

Institut für deutsches, europäisches und internationales Strafrecht und  
Strafprozessrecht

# **Rechnungslegung und ihre Anforderungen an die Unternehmensorganisation**

*Zur Erforderlichkeit und Ausgestaltung eines wirksamen Compliance-Systems zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung*

vorgelegt von Rechtsanwalt Kian Böhmer

Erstgutachter: Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhard Dannecker

Zweitgutachter: Prof. Dr. Jan C. Schur

---

## **- Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Dissertation -**

Das Thema *Compliance* ist zweifelsohne eines der meistdiskutierten Rechtsthemen der letzten Jahre. Während die Begrifflichkeit aus dem anglo-amerikanischen Rechtsraum stammt, sind die damit verbundenen Aspekte auch in unserem Rechtssystem fest verankert. Wenn in rechtlichem Kontext von Compliance die Rede ist, geht es zunächst im weitesten Sinne um eine Selbstverständlichkeit – die Einhaltung rechtlicher Vorgaben. Als Oberbegriff steht der Begriff Compliance für den ganzen Themenkomplex, der mit der Einhaltung rechtlicher Vorgaben durch Unternehmen – im Sinne von juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften – verbunden ist, genauer gesagt welche organisatorischen Maßnahmen durch ein Unternehmen zu ergreifen sind, um die Einhaltung rechtlicher Vorgaben sicherzustellen.

Die Notwendigkeit solcher „Compliance-Maßnahmen“ wird in der Unternehmenspraxis vielfach mit Blick auf die Rechtsfolgende Seite und vor dem Hintergrund etwaiger Haftungsrisiken (ein)gesehen, die der Unternehmensleitung bei Gesetzesverstößen durch das Unternehmen drohen können (LG München I, Urt. v. 10.12.2013 „*Siemens/Neubürger*“ - 5 HKO 1387/10). Eine Reduzierung der Thematik auf den Aspekt der Organhaftung wird ihr aber keineswegs gerecht. Dies zeigt sich nicht zuletzt an dem Urteil des 1. Strafsenats des Bundesgerichtshofs vom 9.5.2017 (1 StR 265/16), in dem zuletzt festgestellt wurde, dass der Nachweis eines „effizienten“ Compliance-Systems auch im Rahmen der Bußgeldbemessung gegenüber Unternehmen als bußgeldmindernder Umstand zu berücksichtigen ist. Zugleich sind die fortwährenden Diskussionen zur Schärfung der Reichweite der Unternehmensverantwortlichkeit, Zeugnis davon, dass die dahingehende Rechtsentwicklung noch nicht ihr Ende gefunden hat. Für die Unternehmenspraxis bleibt das Thema Compliance daher allgegenwärtig, gerade weil sein Umfang und seine Reichweite scheinbar grenzenlos sind, andererseits die Konsequenzen beim Unterlassen hinreichender Compliance-Maßnahmen weitreichend sein können.

Obwohl mittlerweile unzählige Beiträge zu dem Thema erschienen sind, gibt es in dem scheinbar uferlosen Themenbereich Compliance noch eine Reihe unbeantworteter Fragestellungen bzw. unberücksichtigter Teilbereiche. Noch weitgehend unbeachtet geblieben

sind insbesondere Compliance-Fragestellungen im Zusammenhang mit den bilanzrechtlichen Vorgaben für Unternehmen. Dies ist trotz (oder gerade wegen) der zahlreichen gesetzlich vorgegebenen Kontrollmechanismen in diesem Bereich durchaus überraschend. Denn eine ordnungsgemäße unternehmerische Rechnungslegung ist nicht nur als Maßnahme der Selbstkontrolle, sondern in Verbindung mit den gesetzlichen Offenlegungspflichten (§ 325 Abs. 1, Abs. 1a bzw. Abs. 3 HGB) für den Rechtsverkehr und die Finanzmärkte von besonderer Bedeutung (hierzu in Kapitel 2 unter A.IV.3). Gleichzeitig sind die gesetzlichen Rechnungslegungsvorgaben nicht nur äußerst komplex, sondern zudem im stetigen Wandel. So hat das deutsche Bilanzrecht im Wege der europaweiten Harmonisierung der Rechnungslegungsregelungen und unter dem allgemeinen Credo, eine größere Vergleichbarkeit der Unternehmensabschlüsse zu schaffen, in den letzten Jahrzehnten eine Vielzahl von Reformen erfahren (hierzu in Kapitel 2 unter A.II.).

Entsprechend liegt es auf der Hand, dass Unternehmen bei ihrer Rechnungslegung Fehler unterlaufen können. Auch bedarf es keiner großen Fantasie für die Annahme, dass in dem Beschönigen von Unternehmenskennziffern bisweilen der Ausweg aus einer Unternehmenskrise gesucht wird. Dass diese Überlegungen nicht aus der Luft gegriffen sind, zeigt sich an zahlreichen bekannt gewordenen Fällen von Rechnungslegungsverstößen von teilweise erheblichem Umfang (hierzu in Kapitel 2 unter B.I.). Trotz mehrfacher Reformierungen der gesetzlichen Kontrollmechanismen dringen weiterhin in regelmäßigen Abständen Bilanzskandale an die Öffentlichkeit. Compliance-Fragestellungen verdienen daher auch in diesem Bereich eine genauere Betrachtung. Mehr noch: Das Bilanzrecht zeigt sich als ein Paradebeispiel dafür, dass weitergehende Compliance-Maßnahmen auch dann erforderlich sind, wenn der Gesetzgeber seinerseits bereits umfangreiche Kontroll- und Schutzmechanismen zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben geschaffen hat.

Die Dissertation beschäftigt sich vor diesem Hintergrund mit der Fragestellung der Erforderlichkeit organisatorischer Maßnahmen, um die Einhaltung des Rechnungslegungspflichtenkanons in Einzelunternehmen sicherzustellen (*Rechnungslegungs-Compliance*). Im Hinblick auf die rechtlichen Grundlagen und den Umfang der Compliance-Verantwortung allgemein sowie hinsichtlich der unternehmerischen Rechnungslegung im Besonderen lassen sich dabei die folgenden Feststellungen zusammenfassen:

1. Die Einhaltung gesetzlicher Gebote und Verbote stellt für Unternehmen die „*Kehrseite*“ ihrer verfassungsrechtlich geschützten Freiheit dar, unternehmerisch tätig zu sein. Es handelt sich um *Unternehmenspflichten*. Diese dienen dem Schutz anderer Rechtskreise, mit denen aufgrund der unternehmerischen Betätigung und der Teilnahme am Rechtsverkehr Kontaktpunkte bestehen können (hierzu Erstes Kapitel A.I.2).
2. Innerhalb des Unternehmens trifft diese Verantwortung als abgeleitete (Organ-) Pflicht die gesetzlichen Vertreter. Diese haben im Rahmen ihrer Tätigkeit für das Unternehmen sämtliche rechtliche Vorgaben zu beachten, die sie bzw. das Unternehmen treffen (*Legalitätspflicht* als ihre „Kardinalspflicht“ im Innenverhältnis gegenüber dem Unternehmen) (hierzu Erstes Kapitel A.II.).

3. Die gesetzlichen Vertreter müssen nicht sämtliche unternehmensbezogene Aufgaben bzw. Unternehmenspflichten selbst (höchstpersönlich) ausführen. Mit Ausnahme allgemeiner Leitungsaufgaben können sie diese innerhalb des zuständigen Leitungsorgans (horizontal), auf nachgeordnete Unternehmensebenen (vertikal) oder auch auf Dritte außerhalb des Unternehmens weiterdelegieren. Leitungsaufgaben sind all jene Handlungen, die den Kernbereich der Geschäftsführer- bzw. Vorstandstätigkeit ausmachen, weil sie die strategische Ausrichtung bzw. den Bestand des Unternehmens betreffen oder sonst wie für das Unternehmen von wesentlicher Bedeutung sind („Chefsache“ kraft Natur der Aufgabe). Auch insoweit können indes Vorbereitungs- bzw. Ausführungshandlungen regelmäßig weiterdelegiert werden (hierzu Erstes Kapitel B.II.3.b)aa)).
4. Die sog. Compliance-Pflicht ist als besondere Unternehmensorganisationspflicht nichts anderes als eine Ausprägung des Pflichtenrahmens, der bei einer arbeitsteiligen Delegation („*aufgrund des arbeitsteiligen Vorgehens*“) in einem Unternehmen entsteht. Dieser organisatorische Pflichtenrahmen bestehend aus Auswahl-, Einweisungs-, Überwachungs- und Einschreitungspflichten lässt sich im Außenverhältnis rechtsgebietsübergreifend verschiedenen Regelungen (§ 831 BGB bzw. § 130 OWiG) bzw. allgemein anerkannten Rechtsinstituten (etwa den zivilrechtlichen Verkehrspflichten i.R.d. § 823 Abs. 1 BGB oder der strafrechtlichen Geschäftsherrenhaftung i.R.d. § 13 StGB) entnehmen. Sie besteht nicht nur dort, wo der Gesetzgeber solche Organisationspflichten ausdrücklich angeordnet hat (etwa § 91 Abs. 2 AktG, § 33 Abs. 1 WpHG, § 25a KWG, §§ 29, 30 VAG, § 28 KAGB), sondern kann überall entstehen, wo die ordnungsgemäße Einhaltung von Unternehmenspflichten infolge arbeitsteiliger Delegation nicht mehr in den Händen der gesetzlichen Vertreter des Unternehmens liegt. Innerhalb des Unternehmens ist die Compliance-Pflicht Bestandteil der allgemeinen Leitungsaufgabe, sie ist Ausfluss der allgemeinen Legalitätspflicht der gesetzlichen Vertreter, der im Hinblick auf das arbeitsteilige Vorgehen innerhalb des Unternehmens entsteht („*Legalitätskontrollpflicht*“). Sie besteht grundsätzlich in jedem Unternehmen, gleich seiner Rechtsform oder Größe und zwar solange und soweit, wie die delegierten Aufgaben von Delegationsempfängern ausgeübt werden, also bis die Unternehmensleitung diese wieder an sich zieht (hierzu Erstes Kapitel B.II.3).
5. Abseits dieser spezialgesetzlichen Compliance-Regelungen besteht keine Pflicht zur Implementierung einheitlicher Compliance-Maßnahmen. Wie der allgemeine Pflichtenrahmen an Delegationsfolgepflichten auszufüllen ist und ob im Rahmen dessen besondere organisatorische Maßnahmen zu ergreifen sind, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Maßgeblich ist die *konkrete Gefährdungslage* des Unternehmens hinsichtlich etwaiger (haftungsrelevanter) Rechtsverstöße aus dem Unternehmen heraus. Entsprechend ist in jedem Unternehmen eine unternehmensindividuelle *Compliance-Risikoanalyse* anzustellen. Hierbei ist eine Vielzahl von Faktoren, wie etwa die Größe des Betriebes, der Tätigkeitsbereich des Unternehmens und natürlich die zu beachtenden gesetzlichen Regelungen (einschließlich ihrer Sanktionsmechanismen) zugrunde zu legen. Zudem ist nicht nur die abstrakte „Anfälligkeit“ des Unternehmens hinsichtlich bestimmter Rechtsverstöße zu berücksichtigen, sondern auch konkrete Anlässe, wie insbesondere etwaige

Rechtsverstöße bzw. (substantiierte) Verdachtsfälle in der Vergangenheit (hierzu Erstes Kapitel B.II.3.c)cc)(1)).

6. Bei einer solchen risikobezogenen Einzelfallabwägung hinsichtlich der Erforderlichkeit und Zumutbarkeit konkreter Einzelmaßnahmen steht den gesetzlichen Vertretern ein gewisser Ermessensspielraum zu. Dabei ist zwischen anlass- und risikobezogenen (präventiven) Compliance-Maßnahmen zu unterscheiden. Bei ersteren besteht nur ein reduzierter Beurteilungsspielraum, beschränkt auf die konkrete Ausgestaltung der Compliance-Maßnahmen. In beiden Konstellationen darf die Abwägung allerdings nicht wesentlich auf Kosten einer ordnungsgemäßen Einhaltung gesetzlicher Vorgaben durch das Unternehmen bzw. seiner Angestellten erfolgen (hierzu Erstes Kapitel B.II.3.c)cc)(2)).
7. Der Gesetzgeber hat im Hinblick auf die unternehmerische Rechnungslegung ein umfangreiches Regelkonstrukt geschaffen, das sich auf verschiedene Regelwerke (Drittes Buch des HGB, PublG, AktG, GmbHG) verteilt und grob in allgemeine Buchführungspflichten, Pflichten rund um die Aufstellung des Jahresabschlusses (Einzel- u. Konzernabschluss), Prüfungspflichten und Publizitätspflichten einteilen lässt (hierzu Zweites Kapitel A.III.). Es handelt sich um öffentlich-rechtliche Sondervorschriften für den privatrechtlichen Rechtsverkehr, genauer gesagt um Pflichten, die Unternehmen aufgrund ihrer unternehmerischen Tätigkeit und ihrer Teilnahme am Rechtsverkehr („*als Korrelat der Marktteilnahme*“ – Begriff übernommen von *Merkt*, Unternehmenspublizität, Seite 332 ff.) treffen. Durch die Abschichtung des Umfangs der Rechnungslegungspflichten nach der Größe und Bedeutung der Unternehmen trägt der Gesetzgeber wiederum dem Umstand Rechnung, dass kleinere Unternehmen den (finanziellen) Aufwand, der von einer umfassenden Rechnungslegung und deren Prüfung ausgeht, nicht stemmen können (hierzu Zweites Kapitel A.IV.2.b)).
8. Zielrichtung der gesetzlichen Rechnungslegungspflichten ist eine gesteigerte unternehmerische Selbstkontrolle, ihre verfassungsrechtliche Rechtfertigung finden sie im Gläubigerschutz (Insolvenzvorbeugung) und – als Bestandteil der Harmonisierung der europäischen Wettbewerbsvoraussetzungen – dem Funktionsschutz des Rechtsverkehrs als solchem (hierzu Zweites Kapitel A.IV.3). Die Rechnungslegung erfüllt eine Kontroll- und „Rechenschaftsfunktion“, weil von dem ordnungsgemäßen Wirtschaften eines Unternehmens andere Personen (insbesondere der Gläubiger, aber auch der Gesellschafter des Unternehmens) betroffen ist. Hierbei kommt der Rechnungslegungspublizität (§§ 325 ff. HGB, §§ 9 Abs. 1, 15 Abs. 1 PublG) eine zentrale Funktion zu.

Zahlreiche Reformierungen der Rechnungslegungsvorschriften und insbesondere die Verankerung der IFRS/ IAS in unsere Rechtsordnung sind wiederum Zeugnis dafür, dass im Rahmen der Rechnungslegung zunehmend Informations- und Transparenzgesichtspunkte in den Vordergrund treten, wie dies im anglo-amerikanischen Raum Leitgedanke der (auf kapitalmarktorientierte Unternehmen ausgerichteten) US-GAAP ist. Hintergrund hierfür ist die wachsende Bedeutung der Unternehmensbilanz für die Kapitalbeschaffung und Unternehmensbewertung.

Insbesondere bei kapitalmarktorientierten Unternehmen kommt der Informationsfunktion der Rechnungslegungspublizität, also der Darstellung eines möglichst aussagekräftigen Abbilds der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens, gegenüber den Anlegern und Investoren eine „Sicherungsfunktion“ zu wie Kreditsicherheiten bei der Kapitalvergabe durch Banken. Dem gesteigerten Informationsbedürfnis trägt der Gesetzgeber hier durch weitergehende Publizitätspflichten Rechnung (umfangreichere Rechnungslegung und ergänzende Finanzberichterstattung nach §§ 114 ff. WpHG). Die veränderte allgemeine Erwartungshaltung an die Unternehmenstransparenz zeigt sich auch an der jüngsten Erweiterung der Berichterstattung um nicht-finanzielle Aspekte (§§ 289b ff., 315b ff. HGB) (hierzu Zweites Kapitel A.II.2). Eine möglichst umfassende Unternehmenstransparenz dient indes ebenfalls dem Gläubigerschutz, da sie eine (implizite) Kontrolle durch die Öffentlichkeit ermöglicht.

9. Die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten fällt – mit wenigen Ausnahmen – in den Zuständigkeitsbereich der gesetzlichen Vertreter des Unternehmens. Hierbei gilt der *Grundsatz der Gesamtzuständigkeit* (hierzu Zweites Kapitel A.V.1). Nur einzelne dieser Pflichten (Unterzeichnung des Jahres- bzw. Konzernabschlusses, Abgabe des Bilanzzeichens, Bestellung des Abschlussprüfers) müssen indes von ihnen höchstpersönlich ausgeführt werden. Aufgrund ihrer Komplexität bzw. zahlreicher unregelter Einzelfälle erfordert eine ordnungsgemäße Rechnungslegung besondere Kenntnisse und Fertigkeiten. Entsprechend können (und sollen) vorbereitende wie auch ausführende Handlungen im Zusammenhang mit der Buchführungspflicht sowie der Pflicht zur Aufstellung und Offenlegung des Jahres- bzw. Konzernabschlusses delegiert werden. Eine Delegation dieser Aufgaben kann daher nicht nur auf einzelne Personen der Geschäftsleitung (*horizontale Delegation im Wege einer Ressortzuteilung*), sondern auch auf nachgeordnete Unternehmensebenen (*vertikale Delegation*) oder Dritte außerhalb des Unternehmens (*auslagernde Delegation*) erfolgen (hierzu Zweites Kapitel A.V.2).
10. Je größer das Unternehmen, desto umfassender sind die gesetzlichen Anforderungen an die Rechnungslegung – und desto größer ist das Risiko, dass bei der Rechnungslegung (bewusst oder unbewusst) Fehler unterlaufen. Zeugnis dafür, dass die Rechnungslegung von einer hohen Fehler- bzw. Manipulationsanfälligkeit geprägt ist, sind zahlreiche Bilanzskandale, die in der Vergangenheit immer wieder bekannt wurden. Hintergrund für bewusste Eingriffe in die unternehmerische Rechnungslegung können unternehmensbezogene Gründe („Rettung“ des Unternehmens vor einer Insolvenz oder Verbesserung seiner Marktposition), genauso aber persönliche Motive (Verdeckung eigener Fehler, Angst vor persönlichen Konsequenzen oder finanzielle Interessen wie etwa aufgrund einer unmittelbaren Bereicherungsabsicht oder aufgrund umsatzbezogener Vergütungsbestandteile) sein. Die Pflicht zur Rechnungslegungspublizität, aber auch allgemeine insolvenzrechtliche Vorgaben können hierbei einen negativen Anreiz darstellen, die Unternehmensbilanz „aufzupolieren“ (siehe Zweites Kapitel B.II.).
11. Eine Systematisierung von Rechnungslegungsverstößen lässt sich nach verschiedenen Aspekten vornehmen, die zusammen ein Abbild der *Risikobereiche der unternehmerischen Rechnungslegung* ergeben (hierzu Zweites Kapitel B.III.):

- (1) Zum einen lassen sich die Ursachen für Rechnungslegungsverstöße formal nach den verschiedenen Stadien des Rechnungslegungsprozesses unterscheiden. Hierbei sind die Datensammlung und Datenerfassung (Informationsstrukturen bzw. Buchführung des Unternehmens) und die Anfertigung des Jahresabschlusses (Bilanzierung und Unternehmensbeschreibungen in Anhang und Lagebericht) als eigene „Risikobereiche“ voneinander abzugrenzen (*formale Betrachtungsweise*).
  - (2) Zum anderen kann man eine Abgrenzung nach den Folgen etwaiger Rechnungslegungsverstöße für das in der Unternehmensbilanz abgebildete Jahresergebnis vornehmen und so zwischen erfolgsneutralen (formalen) und erfolgswirksamen (materiellen) Rechnungslegungsverstößen unterscheiden (*materielle Betrachtungsweise*).
  - (3) Darüber hinaus lassen sich Rechnungslegungsverstöße auch nach subjektiven Handlungselementen (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) abgrenzen (*subjektive Betrachtungsweise*) sowie danach, auf welcher Arbeitsebene des Unternehmens diese subjektiven Elemente zu verorten sind (*Top Management Fraud* und *Employee Fraud*).
12. Die Rechnungslegungspflichten werden von einer Reihe spezialgesetzlich angeordneter Rechtsfolgen flankiert, die neben die allgemeinen zivil-, straf- und ordnungswidrigkeitenrechtlichen Rechtsfolgen treten:
- (1) Verstöße gegen gläubigerschützende Bilanzierungsregelungen können – soweit hierdurch die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens *erheblich* beeinträchtigt ist – zur Nichtigkeit des Jahresabschlusses führen (§ 256 AktG bzw. § 10 PublG, hierzu Zweites Kapitel D.I.1). Die Nichtigkeit eines Jahresabschlusses hat Auswirkungen auf die Wirksamkeit etwaiger Gewinnverwendungsbeschlüsse, die auf Grundlage des nichtigen Jahresabschlusses gefasst wurden, und kann damit Ausgangspunkt von gesellschafts- bzw. zivilrechtlichen Rückforderungsansprüchen gegenüber dem Unternehmen sein.
  - (2) Daneben tritt ein umfangreicher straf- und ordnungswidrigkeitenrechtlicher Sanktionskatalog, der die verantwortlichen Personen der Unternehmensleitung bei Verstößen gegen Rechnungslegungspflichten treffen kann (v.a. § 283b StGB §§ 331 ff. HGB, §§ 17 ff. PublG, hierzu Zweites Kapitel D.II.3). Nach allgemeiner Ansicht sind diese Strafvorschriften zugleich Schutzgesetze i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB, so dass sich über § 31 BGB eine zivilrechtliche Haftung des Unternehmens gegenüber Gesellschaftern bzw. Gläubigern ergeben kann (hierzu Zweites Kapitel D.I.2.a)).
13. Ähnlich wie der Gesetzgeber für systemrelevante Unternehmensbereiche (Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen oder Wertpapierdienstleistungsunternehmen) besondere Kontrollmechanismen und spezifische Compliance-Pflichten

vorgesehen hat, hat er für Unternehmen, denen eine erhöhte Relevanz im Rechtsverkehr zukommt, auch im Hinblick auf ihre (offengelegte) Rechnungslegung besondere Prüfungs- und Kontrollmechanismen vorgesehen:

- (1) Unternehmen, die ihren Jahres- bzw. Konzernabschluss offenzulegen haben, müssen diesen vorher von einem unabhängigen *Abschlussprüfer* prüfen lassen (§ 316 HGB, §§ 6, 14 PublG, hierzu Zweites Kapitel C.I.). Hierbei sollen insbesondere Umstände mit wesentlichen Auswirkungen auf den Aussagewert der Rechnungslegung risikobezogen geprüft werden und die Rechtmäßigkeit des Abschlusses bestätigt werden. Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers ist ebenfalls offenzulegen (§ 325 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 HGB). Der Gesetzgeber hat aber nicht nur Vorgaben zum Inhalt und Umfang der Prüfung vorgesehen, sondern auch zur Person des Abschlussprüfers – zu deren fachlicher und charakterlicher Eignung sowie ihrer Unabhängigkeit (Verbot geschäftlicher, finanzieller oder persönlicher Beziehungen, Bestellung durch den Aufsichtsrat, Abschlussprüferrotation bei kapitalmarktorientierten Unternehmen). Dies soll ein objektives Prüfungsergebnis und damit den Vertrauensschutz des Rechtsverkehrs in die offengelegte Rechnungslegung fördern.
  - (2) Bei Unternehmen *mit Aufsichtsrat* hat dieser den Rechnungslegungsprozess zu überwachen und den Jahres- bzw. Konzernabschluss vor dessen Offenlegung zumindest schematisch zu prüfen und zu billigen (§§ 111 Abs. 1, 171 AktG, § 7 PublG). Hierfür kann der Aufsichtsrat auch einen eigenen Prüfungsausschuss einrichten (§ 107 Abs. 3 AktG, hierzu Zweites Kapitel C.III.2). Bei kapitalmarktorientierten Aktiengesellschaften sowie bestimmten Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen muss zumindest ein Mitglied des Aufsichtsrats besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Rechnungslegung mitbringen (§ 100 Abs. 5 AktG).
  - (3) Für *kapitalmarktorientierte* Unternehmen hat der Gesetzgeber zudem ein streng reguliertes, zweistufiges Prüfungsverfahren (sog. *Enforcement-Verfahren*) durch die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung und die BaFin (§§ 342b ff. HGB bzw. §§ 106 ff. WpHG) vorgesehen, die stichprobenartige und anlassbezogene Prüfungen offengelegter Unternehmensabschlüsse vornehmen (hierzu Zweites Kapitel C.IV.).
14. Die gesetzlichen Prüfungs- und Kontrollmechanismen machen weitergehende Compliance-Maßnahmen allerdings nicht obsolet. Vielmehr ist das Bestehen von Delegationsfolgepflichten auch bei einem arbeitsteiligen Vorgehen im Hinblick auf die unternehmerische Rechnungslegung allgemein anerkannt (hierzu Zweites Kapitel E.). Die gesetzlichen Prüfungs- und Kontrollmechanismen adressieren ohnehin nur einen Aspekt dieses Pflichtenrahmens (Überwachung) und dies auch nur für einen beschränkten Adressatenkreis, für den der Gesetzgeber weitergehende Regelungen für unabdingbar gehalten hat. Sie lassen sich als gesetzliche Mindeststandards verstehen, ähnlich wie dies der Gesetzgeber für andere Unternehmensbereiche (etwa im WpHG, KWG, KAGB, VAG) angeordnet hat, wo die



weitere Ausgestaltung eines allgemeinen Compliance-Systems ebenfalls noch an den konkreten Einzelfall anzupassen ist.

16. Ausgehend von der Schlussfolgerung, dass sich der organisatorische Rahmen der Compliance-Verantwortung im deutschem Recht – soweit keine spezialgesetzlichen Vorgaben vorhanden sind (vgl. dazu § 80 WpHG, § 25a KWG, §§ 23 ff. VAG, §§ 28 f. KAGB, § 27 ZAG, §§ 3 ff. GWG) – aus allgemeinen Delegationsfolgepflichten ergibt, bilden diese *Auswahl-, Einweisungs-, Überwachungs- und Einschreitungspflichten* auch das Grundgerüst, das für ein Rechnungslegungs-Compliance-System zu berücksichtigen ist (hierzu Drittes Kapitel B.I.). Die zu ergreifenden Einzelmaßnahmen sind dabei an die besonderen Risikobereiche der unternehmerischen Rechnungslegung anzupassen.
17. Vor diesem Hintergrund sollte ein umfassendes *Rechnungslegungs-Compliance-System* folgende Grundelemente aufweisen:

(1) *Erstes Element – Risikobewusstsein mit Blick auf die Rechnungslegung:*

Ausgangspunkt ist ein umfassendes Bewusstsein für die Risikobereiche, die zu Verstößen gegen Rechnungslegungsvorgaben führen können. Maßgebliche Aspekte sind hierbei die Kenntnis des konkreten, für das jeweilige Unternehmen geltenden Rechtsrahmens, der richtigen Anwendung dieser Regelungen sowie der verschiedenen Hintergründe für Rechnungslegungsverstöße einschließlich übergreifender Risikobereiche mit Ausstrahlungswirkung auf die Rechnungslegung (hierzu Drittes Kapitel B.III.1).

(2) *Zweites Element – Maßnahmen zur Organisation der Rechnungslegung:*

Bei der Organisation der unternehmerischen Rechnungslegung gilt es darauf zu achten, dass mit der Ausführung dieser Aufgabe fachlich und charakterlich geeignete Personen betraut werden (hierzu Drittes Kapitel B.III.2.a)). Außerdem sollten diesen Personen als Arbeitsgrundlage möglichst aussagekräftige interne *Rechnungslegungsrichtlinien* an die Hand gegeben werden, die die benannten (formalen und materiellen) Risikobereiche der unternehmerischen Rechnungslegung umfassend adressieren (insbesondere Guidelines zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Datenerfassungsgrundlage, Guidelines zur ordnungsgemäßen Buchführung sowie Guidelines zur ordnungsgemäßen Aufstellung des Jahresabschlusses – hierzu Drittes Kapitel B.III.2.b)). Zudem sollten die mit der Rechnungslegung betrauten Personen durch regelmäßige (adressatengerechte und unternehmensspezifisch angepasste) Schulungen über regulatorische Veränderungen, aber auch über neue Erkenntnisse zur Risikoanalyse auf dem Laufenden gehalten werden (hierzu Drittes Kapitel B.III.2.c)).

(3) *Drittes Element – Maßnahmen zur Überwachung der Rechnungslegung:*

Die Überwachung der unternehmerischen Rechnungslegung bzw. des Rechnungslegungsprozesses hat auf mehreren Ebenen zu erfolgen:

Einzelne Kontroll- und Überwachungselemente sollten bereits in der Rechnungslegungsabteilung selbst verankert werden (hierzu Drittes Kapitel B.III.2.a)). Dazu zählt beispielsweise die Verwendung eines angepassten IT-Systems oder die konsequente Einhaltung eines Vier-Augen-Prinzips bzw. einer Final Review, genauso aber die Benennung eines abteilungsinternen Ansprechpartners bei der Feststellung von Rechnungslegungsfehlern. Dies kann der Abteilungsleiter oder ein abteilungsinterner („dezentraler“) Compliance-Beauftragter sein.

Daneben sollte eine stetige Überwachung durch die Geschäftsführung bzw. eine dieser unterstellten Compliance-Abteilung treten (hierzu Drittes Kapitel B.III.3.b)bb)). Die Aufgabe einer Compliance-Abteilung ist dabei nicht, jeden Jahresabschluss vor seiner Auf- bzw. Feststellung nochmals vollständig auf seine Gesetzmäßigkeit zu prüfen. Vielmehr sollte sie als abteilungsübergreifende Überwachungsfunktion vor allem allgemeine Risikobereiche für den Rechnungslegungsprozess als solchen, wie sie aus abteilungsübergreifenden Umständen herrühren können, überwachen und daneben als zentraler Ansprechpartner innerhalb des Unternehmens für Rechtsverstöße bzw. dahingehende Verdachtsfälle dienen.

Notwendige Voraussetzung für das wirksame Funktionieren dieser abteilungsinternen und unternehmensübergreifenden Überwachungsmechanismen ist ein effektives Informations- und Berichtssystem (hierzu Drittes Kapitel B.III.3.b)cc)). Ein solches Informations- und Berichtssystem kann als internes „Whistleblowing-System“ ausgestaltet werden, genauso aber durch die Benennung eines externen *Ombudsmanns* (etwa einem Wirtschaftsprüfer oder spezialisierten Juristen) unterstützt werden.

(4) *Viertes Element – Maßnahmen bei Feststellung von Verstößen:*

Bei der Feststellung von Verstößen sowie dahingehenden Verdachtsfällen gilt auch hier der Dreiklang „Aufklären, Einstellen, Ahnden“: Neben der Korrektur festgestellter Rechnungslegungsfehler erfordert dies eine umfassende Fehleranalyse, die Vornahme organisatorischer Anpassungen am internen Compliance-System sowie im Einzelfall auch die konsequente Durchsetzung arbeits-, zivil- und strafrechtlicher Sanktionen gegen einzelne Mitarbeiter (hierzu Drittes Kapitel B.III.4).

(5) *Fünftes Element – Überwachung des Compliance-Systems:*

Ebenfalls Ausfluss der Überwachungspflicht ist eine regelmäßige (anlassunabhängige) Überprüfung bzw. Anpassung des Rechnungslegungs-Compliance-Systems. Dies sollte durch eine unabhängige Instanz wie die interne Revision und/ oder Heranziehung einer unabhängigen externen Stelle (z.B. Wirtschaftsprüfer) erfolgen (hierzu Drittes Kapitel B.III.5).

18. Die konkrete Ausgestaltung dieses Maßnahmenkatalogs ist stets eine Frage des jeweiligen Einzelfalls. Abstufungen bzw. Anpassungen richten sich nach der Zumutbarkeit für das jeweilige Unternehmen. Maßgeblich sind hierbei insbesondere Größe und Ausrichtung (etwa Kapitalmarktorientierung) des Unternehmens (hierzu Drittes Kapitel Vor B.III.1). Auch das umfassendste System wird indes keine Gewähr dafür bieten, dass sämtliche Rechnungslegungsverstöße jederzeit unterbunden werden können. Losgelöst davon sollten im Hinblick auf die Dauerhaftigkeit des Compliance-Systems (aber auch aus Gründen der Enthftung) sämtliche in einem Unternehmen getroffenen Compliance-Maßnahmen sorgfältig und umfassend dokumentiert werden (hierzu Drittes Kapitel B.III.2).
19. Die Überwachung eines etwaigen Aufsichtsrats bzw. von dessen Prüfungsausschusses (§ 107 Abs. 3 AktG) ist kein Bestandteil des Compliance-Systems im engeren Sinne, sondern tritt neben dessen Überwachungsfunktion. Gerade mit Blick auf die Fallgruppe *Top Management Fraud* kommt dem Aufsichtsrat gleichwohl eine zentrale Funktion zu. In solchen Fällen ist es Aufgabe des Aufsichtsrats, auf repressiver Ebene tätig zu werden – also bei konkreten Verdachtsfällen, eigene Untersuchungen einzuleiten, und bei der Feststellung von Rechtsverstößen durch die Geschäftsleiter im Einzelfall weitergehende Sanktionen (Abberufung, Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen) zu veranlassen. Zum anderen hat der Aufsichtsrat die Risikobereiche insbesondere durch eine sorgsame Auswahl der Vorstandsmitglieder oder etwa deren (langfristig auszulegenden) Vergütungssysteme auch präventiv zu adressieren (hierzu Drittes Kapitel B.III.6).
20. Fehlende oder unzureichende Compliance-Maßnahmen können sowohl für das Unternehmen, als auch für die Personen der Unternehmensleitung weitreichende Konsequenzen haben (hierzu Erstes Kapitel B.III.1 bzw. B.III.2):

Das Unterlassen hinreichender Compliance-Maßnahmen kann für Unternehmen nicht nur allgemeine Haftungsrisiken fördern (siehe Ziffer 13), sondern auch eigenständige Rechts- bzw. Haftungsfolgen begründen: Dort wo Compliance-Pflichten spezialgesetzlich geregelt sind, werden diese Pflichten vom Gesetzgeber mit eigenen Rechtsfolgen flankiert (Ordnungswidrigkeitentatbestände sowie behördliche Ermächtigungen zum Entzug aufsichtsrechtlicher Genehmigungen im KWG, VAG und KAGB). Im Übrigen bestehen zivilrechtliche Haftungsrisiken (§ 831 BGB, § 823 Abs. 2, § 31 BGB) bzw. es droht eine ordnungswidrigkeitenrechtliche Sanktionierung (Geldbuße) nach § 130 OWiG. Zudem hat der 1. Strafsenat des BGH (Urt. v. 9.5.2017 – 1 StR 265/16) jüngst entschieden, dass das Bestehen eines „effizienten“ Compliance-System in Bußgeldverfahren gegen das Unternehmen bußgeldmindernd zu berücksichtigen ist.

Für die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens stellt das Unterlassen erforderlicher Compliance-Maßnahmen – wie vom LG München I in seiner vielbeachteten *Siemens/Neubürger*-Entscheidung (Urt. v. 10.12.2013 – 5 HKO 1387/10) zutreffend ausgeführt – eine Verletzung ihres internen Pflichtenrahmens gegenüber dem Unternehmen dar. Entsprechend können sich hier dieselben arbeits-, gesellschafts- und haftungsrechtlichen Folgen ergeben, wie bei jedem anderen Pflichtverstoß. Daneben kann das Unterlassen hinreichender organisatorischer

Vorkehrungen im Einzelfall auch Anknüpfungspunkt für eine straf- bzw. ordnungswidrigkeitenrechtliche Verantwortlichkeit sein (Geschäftsherrenhaftung nach § 13 StGB bzw. § 9 OWiG).

Nicht nur mit Blick auf die zahlreichen (allgemeinen und bilanzrechtsspezifischen) Rechtsfolgen, die bei Verstößen gegen Rechnungslegungsvorgaben drohen können, sondern gerade auch vor dem Hintergrund der Bedeutung, die einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung für die Unternehmensfortführung zukommt (Insolvenzvermeidung, Grundlage der Kapitalbeschaffung), sollten Unternehmen bzw. ihre Geschäftsleiter dem Thema Compliance auch im Hinblick auf ihre Rechnungslegung die notwendige Beachtung schenken und mit der notwendigen Gewissenhaftigkeit angehen. Spannend bleibt zudem die weitere Entwicklung zur Reformierung der Verbandssanktionierung. Sollten die jüngsten gesetzgeberischen Bemühungen – der Referentenentwurf eines „*Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft*“ – umgesetzt werden, wird dies dem Thema Compliance zweifelsohne weiteren Auftrieb verleihen. Dies wäre dann auch für den Bereich der Rechnungslegung von Bedeutung.

Weiter zu klären ist, inwieweit die gefundenen Ergebnisse für den Bereich der Konzernrechnungslegung übertragbar sind. Relevant wird dies indes nicht nur im Hinblick auf die Frage, ob konzernweit einheitliche Rechnungslegungsguidelines verwendet werden sollten, um eine aussagekräftige Konsolidierung der Einzelbilanzen sicherstellen zu können, sondern etwa auch hinsichtlich der Frage nach der Erforderlichkeit konzernübergreifender Überwachungsstrukturen zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung. Hierbei werden nicht nur die gesellschaftsrechtlichen Besonderheiten des Konzernrechts zu berücksichtigen sein, sondern auch die Unterschiede, die sich im Hinblick auf die Zielrichtung der Konzernrechnungslegung ergeben.

\* \* \* \*

Die Veröffentlichung der Dissertation erfolgt bei Wolters Kluwer in der Schriftenreihe zum Handels- und Gesellschaftsrecht (Hrsg. Prof. Dr. Dr. hc. mult. Peter Hommelhoff, Prof. Ulrich Noack, Prof. Dr. Marc-Philippe Weller).